

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Die Vorsitzende

Herrn Günter Striewe Brunnenstr. 98 40764 Langenfeld (Rheinland)

Berlin, 23. September 2016 Bezug: Ihre Eingabe vom 12. Juli 2014; Pet 1-18-06-1125-010622 Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: +49 30 227-35257 Fax: +49 30 227-36027 vorzimmer.peta@bundestag.de Sehr geehrter Herr Striewe,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 22. September 2016 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 18/9583), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Mr. Secuia

Kersten Steinke

Pet 1-18-06-1125

Parteienfinanzierung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Eingabe werden strengere Regeln bei der Offenlegung von Parteispenden gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 551 Mitzeichnungen und 8 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf jeden einzelnen Gesichtspunkt eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der Parteien für das Jahr 2012 erneut gravierende Regelungslücken bei der Parteienfinanzierung in Deutschland deutlich gemacht habe. Einige Unternehmen und Verbände hätten ihre Großspenden so gestückelt, dass sie unter der Schwelle von 50.000 Euro lägen, ab der Parteispenden sofort veröffentlicht werden müssten. Alle Spenden unter 10.000 Euro sowie die Einnahmen, die die Parteien aus Sponsoring bezögen, blieben intransparent. Insgesamt habe sich das Verhältnis der intransparenten zu transparenten Spenden bei den Unternehmen und Verbänden gegenüber 2011 verschlechtert. Im Jahr 2012 sei die Herkunft von fast zwei Dritteln aller Spenden unbekannt (63 Prozent gegenüber 60 Prozent im Jahr 2011). Vor diesem Hintergrund seien mehr Transparenz und klare Schranken für die Parteienfinanzierung durch eine Absenkung der Schwellenwerte für die Veröffentlichung von Parteispenden dringend geboten. Spenden ab 10.000 Euro sollten sofort veröffentlicht werden; Spenden ab 2.000 Euro sollten in

den Rechenschaftsberichten der Parteien aufgeführt werden. Damit solle die bisherige Praxis des "Spendenstückelns" mit Zuwendungen knapp unter dem Offenlegungsbetrag unmöglich gemacht werden. Auf diese Weise solle verhindert werden, dass die Bürger erst sehr spät erfahren, welche Institutionen möglicherweise Einfluss auf die Politik nehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Innenausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zur Änderung des Parteiengesetzes (Drucksache 18/6879) zur Beratung vorlag und der am 14. Dezember 2015 eine öffentliche Anhörung hierzu durchführte.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses vorgetragenen Aspekte zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf die Transparenz der Parteienfinanzierung. Auch aus Sicht des Ausschusses stellen der Schutz der Unabhängigkeit der Parteien gegenüber finanzstarken Spendern sowie die Gewährleistung der institutionellen Parteifreiheit und der Chancengleichheit sehr wichtige Anliegen dar.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Thematik Gegenstand parlamentarischer Initiativen war (siehe z. B. die Drucksachen 17/9063 und 17/11877, die im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden können).

Der Ausschuss stellt grundsätzlich fest, dass die Parteien nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes (GG) über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel so-

wie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch anerkannt, dass der Gesetzgeber gewisse Einschränkungen der grundsätzlichen Pflicht der Parteien zur Offenlegung ihrer Finanzen nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG vorsehen kann, wobei ihm ein gewisser Einschätzungsspielraum zukommt (vgl. BVerfGE 85, 264, (321]).

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) sind Spenden an Parteien, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende in den Rechenschaftsberichten der Parteien zu verzeichnen. Der Ausschuss hebt hervor, dass auch bei einer Spendenstückelung somit Spenden ein und desselben Spenders, die dieser in einem Kalenderjahr an eine Partei leistet und die zusammengerechnet mehr als 10.000 Euro betragen, im Rechenschaftsbericht dieser Partei unter Nennung des Spenders und der Gesamthöhe seiner Spenden ausgewiesen werden. Durch die Summierung der Einzelspenden soll einer Spendenaufsplittung zum Zweck der Umgehung der Veröffentlichungspflicht entgegengewirkt werden. Spenden eines Spenders an eine Partei, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr den Schwellenwert von 10.000 Euro nicht übersteigt, werden im Rechenschaftsbericht ebenfalls betragsmäßig als Teil der eingenommenen Spenden angegeben, aber nicht unter Nennung der Spender gesondert ausgewiesen.

In ihrer Stellungnahme hat die Bundesregierung ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit der Verpflichtung zur Offenlegung von Namen und Adressen von Parteispendern in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingreife, zumal damit in der Regel auch die parteipolitischen Präferenzen der Spender öffentlich gemacht würden. Bei der Festlegung des Schwellenwertes, ab dem die Parteien die Spendernamen angeben müssten, müsse der Gesetzgeber daher stets zwischen dem Interesse des Einzelnen am Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz der Finanzquellen der Parteien abwägen. Das Bundesverfassungsge-

richt habe die bestehende Publizitätsgrenze von 10.000 Euro ausdrücklich für verfassungsgemäß erachtet (BVerfGE 24, 300 [356]; 85, 264 [323]).

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 PartG sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen, der sie zeitnah unter Angabe des Zuwenders als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Nach Auffassung der Bundesregierung diene diese Regelung dazu, vor allem im Wahlkampf große Zuwendungen an Parteien für den Wähler offenzulegen. Die Entscheidung des Gesetzgebers für den Schwellenwert von 50.000 Euro für die Ad-hoc-Publikation von Großspenden sei vom Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit verfassungsrechtlich nicht beanstandet worden. Auch diese Spenden würden in den Rechenschaftsberichten der Parteien unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spenden dieses Spenders im Kalenderjahr ausgewiesen, so dass auch eine Spendenstückelung nicht zu Intransparenz führe.

Weiterhin weist der Ausschuss darauf hin, dass der Deutsche Bundestag in seiner 146. Sitzung am 17. Dezember 2015 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zur Änderung des Parteiengesetzes (Drucksache 18/6879) in der vom Innenausschuss geänderten Fassung (Drucksache 18/7093) angenommen hat (vgl. Plenarprotokoll 18/146). Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden. Der Gesetzentwurf sieht neben einer Erhöhung der staatlichen Parteienfinanzierung mehrere Änderungen des Parteiengesetzes vor (u. a. die Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge bei der Berechnung der Schwelle für die Angabe von Spendern). Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass die Forderungen der Petenten, wie z. B. die begehrte Herabstufung der Veröffentlichungspflichten oder Regelungen zum Sponsoring, nicht Gegenstand der Gesetzesänderung sind. Es gibt zwar seitens einiger Fraktionen Gesprächsbereitschaft zur Herabsetzung von Veröffentlichungsgrenzen und Sofortveröffentlichungsgrenzen. Eine parlamentarische Mehrheit für den Vorschlag fehlt jedoch und ist in dieser Legislaturperiode nicht zu erwarten.

Was Sponsoring angeht, gibt es Parteien, die die Gebühren für die von Firmen auf Parteitagen belegten Stände veröffentlichen, und alles, was über die marktüblichen Preise hinausgeht, im Rechenschaftsbericht als Spende verbuchen.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss jedoch darauf aufmerksam, dass Deutschland sechs der zehn Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats GRECO (Group d'Etats contre la Corruption) hinsichtlich der Verbesserung der Transparenz der Parteienfinanzierung nur teilweise und eine Empfehlung gar nicht umgesetzt hat.

Die GRECO hatte 2009 u. a. empfohlen, die gemäß Parteiengesetz für die unverzügliche Anzeige und Veröffentlichung von Parteispenden geltende Grenze von 50.000 Euro zu senken, anonyme Spenden zu verbieten, und eine deutliche Senkung des Grenzwerts für die Bekanntgabe von Spenden und Spendern zu erwägen (Empfehlung iii).

Zudem hatte die GRECO die Einführung eines Systems für die frühzeitige Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten zu Wahlkämpfen, die Verbesserung der Transparenz direkter Spenden an Abgeordnete und Wahlkandidaten, die Parteimitglieder sind, und die weitere Verstärkung der Ressourcen, die dem Bundestagspräsidenten zur Überwachung der Parteienfinanzierung zur Verfügung stehen, angeregt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht zu Deutschland vom 18. Oktober 2013 (Dritte Evaluierungsrunde, Greco RC-III (2013) 15E, S. 5 ff) verwiesen.

Im Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Korruptionsbekämpfung in der EU vom 3. Februar 2014 (COM(2014) 38 final) wird u. a. festgestellt, dass die Evaluierungen der GRECO zum Thema Parteienfinanzierung in den meisten Mitgliedstaaten spürbare Auswirkungen auf die Reform des einschlägigen rechtlichen und – in gewissem Umfang – institutionellen Rahmens hatten (siehe näher S. 10 f.).

Ferner hat auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in ihrem Bericht zur Bundestagswahl 2013 Verbesserungen im Bereich der Parteienfinanzierung empfohlen (vgl. Federal Republic of Germany Elections to the Federal Parliament (Bundestag) 22 September 2013, OSCE/ODIHR Election Expert Team, Final Report, S. 12).

Die GRECO-Empfehlungen sind am 14. Dezember 2015 in der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zur Änderung des Parteiengesetzes (Drucksache 18/6879) angesprochen worden, haben jedoch keinen Niederschlag im Gesetz gefunden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden